

Der Anzeigepreis beträgt bei einer
Snaltbreite von 45 Millimeter 10 Pfennig
für einen Millimeter Höhe.

Erscheint dreimal monatlich.
In beziehen durch alle Buchhandlungen und jedes Postamt.

Bezugspreis: Bei Befendung unter
Kreuzband im Inland Mk. 3.50, für's
Ausland Mk. 4.— vierteljährlich. Durch die
Post bezogen Ma. 3.—

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Nr. 28.

Neuhüdeswagen, 1. Juli 1906.

4. Jahrgang der Talsperre.

Talsperren.

Schlusssteinlegung der Hennemetal Sperre und Enthüllung des Inze-Denkmal.

Am 16. Juni 1906 wurde wiederum ein Werk vollendet, welches für die Entwicklung der blühenden Industrie des Ruhrtales von Meschede abwärts von größter Bedeutung ist: wir meinen die Hennemetal Sperre bei dem sauerländischen Städtchen Meschede, ca. 4 Stunden von der Perle des Sauerlandes, der so idyllisch gelegenen Regierungshauptstadt Arnberg entfernt. Sie liegt ungefähr 10 Minuten oberhalb der Stadt und bildet eine künstliche Aufspeicherung des aus südlicher Richtung von den benachbarten Gebirgszügen herab an Meschede vorbei in die starkfließende Ruhr fließenden Hennemetalwassers, eines für gewöhnlich ziemlich harmlos dreinschauenden, zu Zeiten der Herbstfluten und der Schneeschmelze sowie nach reichlichen Gewitterniederschlägen aber wild und schäumend zu Tal gehenden Gebirgswassers. Die neue Talsperre fasst 11 000 000 Kubikmeter Wasser, wird also bisher nur von der Urfttalsperre (Eifel), die 45 000 000 cbm fasst, übertroffen, übertrifft an Steinhalt die Ennepetal Sperre, ebenfalls im Ruhrtal gelegen, aber nur um 700 000 cbm. Die Grundfläche der Sperre beträgt 85,25 Hektar, ihr Niederschlagsgebiet 52,7 qkm. Kolossale Dimensionen weist die Sperrmauer auf. Ihre Höhe beträgt 41,60 m, ihre größte Länge 370 m, die Sohlenstärke 32,96 m, die Kronenstärke 5,60 m. Der Kubikinhalt der Mauer beträgt 106 000 cbm. Die Gesamtausführungskosten belaufen sich auf 3 300 000 Mark, das Mauerwerk kostete 200 000 Mark.

Erbaut wurde die Hennemetal Sperre von der Talsperren-Genossenschaft der oberen Ruhr in Arnberg, bestehend aus den Besitzern der Stauwerke an der Henne und der Ruhr von Meschede bis Schwerte, den Städten Dortmund, Hamm und Unna und dem Kreise Hörde. Der Ruhrtalsperrenverein gibt eine jährliche Subvention von 96 000 Mk. Vorsteher der Genossenschaft ist Fabrikbesitzer von Schenk in Arnberg, Vorsitzender der Handelskammer für die Kreise Arnberg, Brilon und Meschede. Der Bau wurde ausgeführt von dem Unternehmer D. Liesenhoff in Letmathe und nahm die Zeit vom 10. September 1901 bis 8. Dezember 1905, dem Tage der Abnahme, in Anspruch. Bauleiter war Regierungsbaumeister Zinneken und Oberbauleiter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Inze-Nachen (inzwischen verstorben).

Die Bauausführung ist von der revidierenden Ministerial-Kommission als sehr gut anerkannt; die Mauer selbst ist fast absolut dicht, nur am rechten Talhange finden noch einige Durchsickerungen durch das Gebirge statt, denen im Laufe des Sommers durch Dichtungsarbeiten abgeholfen werden soll. Infolge Anlage der Sperre mußten das Gut Hellern, der größte Teil des Dorfes Zinnenhausen und ein Teil des Dorfes Ent-

hausen vom Erdboden verschwinden. Besondere Verdienste um das Zustandekommen des Werkes hat sich der Landrat von Wallmrodt in Meschede erworben.

Zur Feier der Schlusssteinlegung der Talsperre und Enthüllung des Inze-Denkmal trafen die auswärtigen Festteilnehmer morgens mit dem Zuge 10,21 Uhr auf dem Bahnhofe in Arnberg ein, wo ihrer an einem im Wartesaale aufgestellten reichbesetzten Buffet eine willkommene Erfrischung und Stärkung für die bereits überstandenen und ihrer noch harrenden Anstrengungen wartete. Die Herren Oberpräsident Frhr. v. d. Recke v. d. Horst, Regierungs-Präsident Frhr. v. Coels und Landeshauptmann Dr. Hammer Schmidt kamen mit dem nächsten Schnellzuge hier an, der ausnahmsweise an diesem Tage hier hielt. — Nachdem sich die Ankömmlinge genügend restauriert hatten, fuhr man in 15 Wagen zur Sperre.

Der Vorsitzende der Talsperren-Genossenschaft, Herr von Schenk-Arnberg hielt hier folgende Ansprache:

M. H. Die Talsperre, deren Schlussstein zu legen wir uns jetzt anschicken, sollte eines der ersten sein von den Sammelbecken, welche der im Jahre 1899 ins Leben gerufene Ruhrtalsperren-Verein subventioniert hatte. Schon im Jahre 1904 hofften wir das fertige Bauwerk dem Betriebe übergeben zu können, aber widrige Umstände, die ungünstige Beschaffenheit des Untergrundes am rechten Talhange, verursachten nicht nur eine beträchtliche Erhöhung der Baukosten sondern auch eine Verzögerung des Baues um 2 1/2 Jahre, so daß erst am 8. Dezember 1905 die landespolizeiliche Abnahme erfolgen und damit die Füllung des Staubeckens beginnen konnte. „Was lange währt, wird endlich gut“, so dürfen wir heute guten Mutes sagen, denn wenn auch noch durch Klüfte im rechtsseitigen Gebirge einiges Wasser verloren geht — Schäden, die wir in Bälde durch Dichtungen zu beseitigen hoffen —, so steht doch die Mauer selbst da als ein tadelloses Bauwerk, an Dichtigkeit keiner der bisher gebauten Sperrmauern nachstehend, denen, die an ihr gewirkt, zur Ehre reichend: dem unvergeßlichen Herrn Geheimrat Inze, der sie entwarf, dem Herrn Regierungs- und Bauvat Michelmann, der nach Inzes Tode die Oberleitung übernahm, dem Herrn Regierungs-Baumeister Zinneken, unserem verdienstvollen Bauleiter, und den Unternehmern, von denen leider der ältere Herr Liesenhoff die Vollendung der Mauer nicht erlebt hat. Mit einem Kostenaufwande von 3 300 000 Mark, und einem Inhalt von 11 Mill. cbm ist die Hennemetal Sperre von der Talsperren-Genossenschaft der oberen Ruhr erbaut worden. Die Anregung zum Bau von Sperren im oberen Ruhrgebiete ist etwa im Jahre 1897 von unserem Genossen, dem Herrn Fabrikbesitzer Karl Ghelius in Rumbek, ausgegangen. 1898 war das Interesse unter den Stauwerksbesitzern schon so groß geworden, daß wir den Herrn Geheimrat Inze bitten konnten, mit uns eine Besichtigung einiger ausgewählter Täler vorzunehmen, unter welchen sich auch das der Henne befand. Dieses, welches anfangs weniger gute Aussichten als das Regertal zu haben schien, trat alsbald in den Vordergrund, da Dank den Be-

mühungen des Herrn Landrat v. Mallinckrodt und des Herrn Fabrikbesizers Jul. Ley in Meschede sich die Frage des Grunderwerbs in kurzer Zeit zur Zufriedenheit regelte. Die Stauwerksbesitzer allein wären aber wegen ihrer geringen Zahl nicht in der Lage gewesen, selbst mit Unterstützung des Ruhrtalesperren-Vereins das große Werk auszuführen. Da regte ich, veranlaßt durch die Schwierigkeiten, welche die Stadt Dortmund wegen der Anlage einer Grundwassersperre bei Schwerte fand, in einer Vorstandssitzung des Ruhrtalesperren-Vereins den Gedanken an, Dortmund möge sich als Genossin einer zu bildenden Talesperren-Genossenschaft der oberen Ruhr anschließen; der Gedanke fiel auf fruchtbaren Boden, nicht nur Dortmund, sondern auch die gleich Dortmund an dem Bau von Talesperren oberhalb der Renne-Mündung interessierten Städte Hamm und Anna erklärten sich zum Beitritt bereit und so konnte am 13. Februar 1901 die Talesperren-Genossenschaft der oberen Ruhr mit dem Sitze in Arnsberg begründet werden. Nachdem der Ruhrtalesperren-Verein seinen ursprünglich auf 81 000 Mk. bemessenen jährlichen Beitrag auf 96 000 Mk. erhöht hatte, fanden wir dank dem Entgegenkommen der westfälischen Landesbank ohne Schwierigkeit die nötigen Mittel zum Bau. Die Stadt Meschede zeigte uns ebenfalls ihr Interesse für das Unternehmen durch Ueberlassung eines günstig gelegenen Steinbruchs, und ebenso fanden wir bei der Provinzial-Verwaltung Zuvoorkommen bezüglich der notwendigen Verlegung der Chaussee. So geschah denn am 10. September 1901 der erste Spatenstich und am 8. Dezember 1905 stand die Mauer fertig da.

41,60 m hoch dräut die Sperrmauer gekrönt von dem Wilsnis, das die Genossenschaft dem unvergeßlichen Inze gesetzt, ins Tal hernieder. Sie dräut, d. h. so scheint es mir. Nicht Verderben soll sie dem friedlichen Tale, dem freundlichen Städtchen und den fleißigen Menschen zu ihren Füßen bringen, vielmehr sie schützen vor der ihnen ständig drohenden Hochwassergefahr. Fest verankert im harten Felsen steht sie da und nach menschlichem Ermessen für die Ewigkeit gebaut. Glaubte doch ihr Erbauer Inze, daß das feste und doch dank dem verwandten Material elastische Bauwerk selbst einem Erdbeben wohl Stand halten könne. Und die Sachverständigen der Aufsichtsbehörde haben die Ausführung des Mauerwerks als mustergültig anerkannt.

Und nun, m. H., lassen Sie uns dem großen Werke heute den Abschluß geben, indem wir den Schlußstein einfügten mit dem Wunsche, daß die Heunnesperre allen denen zum Segen und Nutzen gereichen möge, die durch ihre Opferwilligkeit den Bau ermöglicht haben, dem Ruhrtalesperren-Verein und der Talesperren-Genossenschaft, nicht weniger aber auch der Stadt und dem Kreise Meschede. Das walte Gott!

Die Urkunde, welche dem Schlußstein einverleibt wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Diese Talesperre ist erbaut unter der Friedensregierung des deutschen Kaisers und Königs Wilhelm II. in den Jahren 1901 bis 1906 von der Talesperren-Genossenschaft der oberen Ruhr. Sie soll in niederschlagsreicher Jahreszeit das Wasser des Henne-Flusses aufspeichern und den Vorrat in dürre Zeit wieder abgeben, um dann den Wasserstand zu erhöhen: zum Nutzen sowohl der an ihr liegenden Wassertriebwerke, wie der aus ihrem Grundwasserstrom schöpfenden Wasserleitungsanlagen. Der Genossenschaft gehören demgemäß die Besitzer der Trieb- und der Pumpwerke und zwar abwärts bis zum Zusammenfluß von Ruhr und Renne an. Unter ihnen ragen die Städte Dortmund, Anna und Hamm hervor. Der Nutzen der Sperre kommt aber noch viel weiteren Kreisen zu Gute. Darum hat der Ruhrtalesperrenverein, der alle diese Kreise umfaßt, seine Mittel in den Dienst des Unternehmens gestellt. Insgesamt sind aufgewandt für Grunderwerb und Entschädigungen, für Wegebauten und für die 106000 Kubikmeter Mauerwerk umfassende Sperrmauer nebst ihrem Zubehör 3300000 Mk. Zur Verzinsung und Tilgung dieser Bausumme leistet der Ruhrtalesperrenverein einen jährlichen

Beitrag von rund 100000 Mk. Heute wurde in Anwesenheit hoher Ehrengäste der Schlußstein der großen Anlage gelegt. Zugleich wurde das dabei errichtete Inze-Denkmal enthüllt, das der Stadtbaurat Kullrich aus Dortmund und der Bildhauer Inze aus Herlohn, der Sohn des Verbliebenen, geschaffen haben. War es doch Otto Inze, Professor an der Nachener Hochschule, Geheimer Regierungsrat und Dr. ing., der im Verein mit weitblickenden Männern in der staatlichen und kommunalen Verwaltung die unter den Wasserverbrauchern bedrohlich sich erhebenden Gegensätze dadurch zu versöhnen wußte, daß er die einander das Wasser entziehenden Gegner dazu bewog, auf gemeinsame Kosten Talesperren anzulegen, auf daß nun auch in der trockenen Jahreszeit ein jeder soviel erhalten könne, als er braucht und die Mißgunst besiegt werde durch Gemeinsinn und Tatkraft. So möge denn das von Inze entworfene, und nach seinem frühen Tode unter des Regierungs- und Bauvrais Michelmann aus Arnsberg Oberleitung vollendet: Werk, dessen Ausführung der Bauunternehmer Liesenhoff aus Vestrich bei Letmathe übernommen und der Regierungsbaumeister Johann Jumecken geleitet hat, seine Erbauer ehren; möge die Sperre die Fluten der Henne, die so oft die Stadt Meschede überschwemmen, zurückhalten, möge sie das in den grünen Bergen des Sauerlandes vom Himmel gespendete Wasser planvoll jenen entfernten Gegenden zufließen lassen, in denen der Bergbau und das Großgewerbe Hunderttausende hart arbeitender Männer zusammengebrängt hat; möge die Tatkraft und der Gemeinsinn, der dieses Werk geschaffen, im deutschen Volke lebendig bleiben, damit es in treuem Zusammenhalten sein Glück und seine Wohlfahrt mehre!

Das walte Gott!

Meschede, den 16. Juni 1906.

Unterschriften

(gez.) Freiherr v. Necke v. d. Horst Cz., Oberpräsident.	Freiherr v. Coels, Regierungspräsident.
Dr. Hammer Schmidt, Landeshauptmann.	Kretschmann, Oberregierungsrat.
Michelmann, v. Schenk, Reg. und Baurat.	Schmieding, Matthaei, Koch, v. Mallinckrodt, Landrat.
de Welbige-Gremer, Chelius, Zink,	Loerbrocks, v. Pelsler-Berensberg, Pieper, Harlinghausen, Giesecke, Jumecken.
Deußen, Boß, Linneborn,	Deußen, Boß, Linneborn, Chelius, v. Pelsler-Berensberg, Pieper, Harlinghausen, Gieselcke, Jumecken.
	Inze, Liesenhoff,

Das Kaiserhoch wurde von Herrn Oberpräsidenten Fehr, von der Necke von der Horst mit folgenden Worten eingeleitet und motiviert: Wir haben die schönen Worte der Urkunde vernommen. Sie wird für ewige Zeiten Kunde geben von der Vollendung dieses Meisterwerkes, das weit über die Grenzen des Kreises und der Provinz, so hoffen wir, reichsten Segen bringen wird. Den großen Mann, der dieses Werk erfunden und zum großen Teile ausgeführt hat, deckt der kühle Regen, aber er wird aus lichten Himmels Höhen an der Feier teilnehmen. Aber auch die Lebenden haben Anrecht auf Dank. Ich stehe hier als Dolmetscher des herzlichsten Dankes seitens der Staatsverwaltung gegenüber allen, die durch Rat und Tat halfen, dieses große Werk zu vollenden. Zu meiner besonderen Freude hat Se. Majestät der Kaiser geruht, einigen besonders verdienten Männern Gnadenbeweise zu verleihen. Dieses große Werk ist ein Meisterstück deutscher Ingenieurkunst. Gerade in diesem Tagen ist von dem Verein deutscher Ingenieure dem Kaiser als Förderer ihrer Kunst eine bedeutsame Ovation dargebracht. Lassen Sie uns auch heute nicht auseinandergehen, ohne auch unsererseits in treuer Westfalenliebe unseres erhabenen Herrschers zu gedenken und ihm zu danken für die eifrige Förderung der Ingenieurkunst und die Anbahnung einer rationellen Wasserwirtschaft. Möge das deutsche Volk ihm immer treu und fest zur Seite stehen,

fest wie die Mauern dieser Talsperre. Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr lebe Hoch! Hoch! Hoch!

Die Hammerschläge. Die Vertreter der Regierung, der Städte, sowie die am Bau beteiligt gewesenen Herren unterzeichneten jetzt die Urkunde, die mit dem Schlüsselstein vermauert wurde. Darauf erfolgten die üblichen Hammerschläge, deren ersten der Herr Oberpräsident tat.

Regierungspräsident Frhr. v. Coels v. d. Brügghen sprach dabei die Worte:

Das Werk, das kühn hier erstand,
Bringe Segen Stadt und Land.

Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt:

Nun wenn niedergezungen die Welle,
Wird sie zur Segensquelle.

Oberbürgermeister Geheimrat Schmieding:

Fest stehe die Mauer zum Schutze
Der Stadt und des Landes.

Bürgermeister Matthaei-Hamm:

Der „Hammer“ führt den Hammer
Und führt 'n kräftigen Schlag,
Daß diese Mauer stehe
Bis auf den jüngsten Tag.

Das **Insze Denkmal**, welches hierauf eingeweiht wurde, besteht aus einem aus heimischen Bruchsteinen aufgeführten Unterbau, dessen Vorderseite die mit dem Bildnis des Verewigten und der schon mitgeteilten Inschrift gezierten Bronzetafel trägt, die von zwei Karyatiden flankiert wird. Darüber streben drei Lavasäulen empor, welche oben als Abschluß des Ganzen eine Steinplatte tragen. Die Weiheredede hielt Herr Oberbürgermeister Geheimrat Schmieding-Dortmund, indem er folgendes ausführte:

„Unter den deutschen Hochschulen der Gegenwart sind in den letzten Jahrzehnten für unser Wirtschaftsleben am bedeutungsvollsten geworden die technischen Hochschulen. Abweichend von denjenigen Fakultäten der Hochschulen, die sich mit der Ordnung unserer sozialen Verhältnisse beschäftigen und die Welt nach Theorien umformen möchten, schließen sich die wissenschaftlichen Forschungen namentlich der Chemie und der Technik der praktischen Verwertung direkt an. Sie folgen dem drängenden Erwerbsleben, sie arbeiten die erforschte und erlernte Wissenschaft in den Gang der Erzeugung alles dessen hinein, was aus den Naturkräften Nützlich für unser Kulturleben gewonnen werden kann. Als einen hervorragenden Vertreter dieser Art von Tätigkeit, der Verbindung der Wissenschaft mit der Praxis, bewundern wir den leider zu früh aus seinem Wirken herausgerissenen Professor Insze, dessen zu gedenken wir heute besonders Anlaß haben. Als in unserer Bergbaugegend das für die Betriebe der Werke und der Menschenwohnstätten so notwendige Element, das Wasser zu versagen begann, als sodann die zur Abhilfe dieses Mangels auf der einen Seite gegenwärtig wirkenden Wasserwerke mit der enormen Verbrauchsvermehrung in dem Bereich der Wasserentnahme eine neue Not im Gefolge hatten, da haben die weitsehenden schöpferischen Pläne des Professors Insze, die Kräfte der Natur ordnend, Abhilfe geschaffen. Die Verdienste dieses Mannes in seiner ganzen Persönlichkeit sind nach seinem Hinscheiden vor Jahresfrist an der Stätte seines wissenschaftlichen Wirkens in seinem Verufe an der Hochschule zu Nachen gewürdigt worden. Hier in den Bergen des Sauerlandes feiern wir ihn als den Mann der Praxis, als den getreuen einsichtigen Berater des Ruhrtalsperrenvereins, und an dieser Stelle als den geistigen Urheber dieser jetzt vollendeten monumentalen Anlage, deren Fertigstellung zu erleben ihm leider nicht vergönnt war. Wir, die Genossenschaft der Hennemetaltsperre, haben in Uebereinstimmung mit dem Vorstande des Ruhrtalsperrenvereins es als eine Pflicht der Dankbarkeit erachtet, dem hervorragenden verehrten Manne als Schöpfer dieses Werkes ein bleibendes Denkmal herzurichten. Wir, die wir mit ihm zu gemeinsamem Zweck arbeiteten, haben dies gern getan, auch im An-

denken an die liebenswürdige, freundlich gesellige Art, die uns erfreute, so oft wir mit ihm zusammen waren. Möge die Gedenktafel dem anerkennenden Beschauer dieser Anlage in weite Zukunft hinein das Bildnis und den Namen desjenigen kundgeben, der sie schuf.“

Darauf fiel die Hülle des Denkmals.

Nach der Wagenfahrt an dem Sperrbecken entlang erfolgte die Rückfahrt nach Meschede, wo inzwischen im Hotel Gerken die Vorbereitungen zu einem aus exquisiten Gemüßen komponierten **Festmahl** getroffen waren, welches im Verein mit dem Spenden eines vorzüglichen Weinkellers bald die ungeteilte Aufmerksamkeit der Festteilnehmer in Anspruch nahm. Zwischendurch wurde manch gewichtiges aber auch manch humorvolles Wort gesprochen.

Herr Regierungspräsident Frhr. von Coels von der Brügghen-Ursberg eröffnete die Reihe der Trinksprüche, indem er, unter dem Hinweis auf das unter schwierigen Verhältnissen angefangene, dann aber unter der tatkräftigen Mitwirkung der alle fortschrittlichen Anregungen mit Interesse aufgreifenden Städte schnell seiner nummehrigen Vollendung zugeführte Werk, Kaiser Wilhelm II. als den unermüdeten, verständnisvollen Förderer der Bau- und Ingenieurkunst pries, dem sowohl die Industrie als auch die Landwirtschaft in gleicher Weise zu Danke verpflichtet sei. Ihm galt sein Hoch.

Herr Oberbürgermeister Geheimrat Schmieding-Dortmund brachte ein Hoch auf die Ehrengäste aus. Er dankte dabei allen jenen Herren, welche den Bau der Hennemetaltsperre nach besten Kräften gefördert hätten, dem Herrn Oberpräsidenten, dem Herrn Regierungspräsidenten von Ursberg, dem Herrn Landeshauptmann, sowie dem leider nicht erschienenen Finanzminister Frhrn. v. Rheinbaben.

Herr Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt-Münster dankte im Namen der Ehrengäste in sehr humorgewürzter fesselnder Rede. Er pries die Talsperren als ein bedeutsames Mittel, um die Industrie voranzubringen, und meinte, nie werde der Zinsfuß, der augenblicklich sehr hoch stehe, so steigen, daß man die Lust am Bauen von Talsperren verlieren könne, und vor allem würde die Provinz jederzeit den Bau von Talsperren durch Gewährung von Geldmitteln nach Kräften unterstützen. Sein Glas leerte der Redner auf den Vorstand des Talsperrenvereins. Die Sperren seien ein gutes Mittel, um die Wasserverhältnisse der Städte zu verbessern. Als er noch Landrat in Gelsenkirchen gewesen sei, seien dort die Bierverhältnisse bei weitem besser gewesen als die Wasserverhältnisse.

Herr Landrat von Mallinckrodt-Meschede feierte den Vorstand der Talsperrenvereinsgesellschaft.

Ihm erwiderte Herr von Schenk-Ursberg, der lebhaften Dank aussprach allen denen, die die Ausführung der Hennemetaltsperre durch ihre tatkräftige Unterstützung ermöglicht haben u. a. den Herren Landrat von Mallinckrodt, Justizrat Voß, Wasserwerksdirektor Neefe. Auf sie alle leerte er sein Glas.

Herr Bürgermeister Koch-Anna weichte sein Glas allen denen, die in technischer Hinsicht das große Werk zum Gelingen geführt haben, insbesondere dem Herrn Regierungs- und Bauerrat Michelmann, Herrn Regierungsbaumeister Juncken und dem Unternehmer Herrn Liesenhof jun., Betmathe.

Herr Regierungs- und Bauerrat Michelmann sprach dem Vorredner für die ehrenvollen Worte seinen Dank aus und feierte dann in stellenweise äußerst launigen Worten die Vorzüge der Stadt Meschede, unter denen er besonders der Beerenweinfabrikation und des Elektrizitätswerkes gedachte. Er leerte sein Glas auf die Stadt Meschede.

Herr Stadtverordneter de Welbige-Cremer feierte die Herren, denen der Entwurf zu dem Insze-Denkmal zu danken sei, die Herren Regierungs- und Bauerrat von Besser-Berensberg-Ursberg und Bauerrat Kullrich, sowie den ausführenden Künstler, Herrn Insze jun.-Fferlohn.

Einer Bitte des Herrn Regierungsassessors und Spezialkommissars Niegelmann, im Interesse der Damen Meschedes

das Befahren des Sperrbeckens mit Motor- und anderen Booten künftighin zu gestatten, versprach Herr von Schent möglichst Erfüllung.

Während des Festmahls waren Glückwunschtelgramme eingelaufen von den Excellenzen Finanzminister von Rheinbaben und Verkehrsminister Breitenbach, Wasserwerksdirektor Rees-Dortmund und Witwe Geheimrat Inge-Nachen, die Herr von Schent zur Verlesung brachte.



Entwurf eines Talsperren-Gesetzes.

(Fortsetzung.)

Begründung.

I. Allgemeiner Teil.

Das Talsperrenwesen hat sich in den Provinzen Rheinland und Westfalen im Laufe des letzten Jahrzehntes über alles Erwarten entwickelt. Während bei den ersten Talsperren, abgesehen von der zur Wasserversorgung der Stadt Remscheid bestimmten relativ kleinen Eschbachtalsperre im wesentlichen die Besserung der Wasserhältnisse der gewerblichen Triebwerke und ein besserer Hochwasserschutz gegen die bei plötzlichen Unwettern aus den bergigen Gegenden abströmenden Wassermengen bezweckt wurden, ist in weiterem Laufe der Entwicklung diesen Anlagen eine weitaus wichtigere Aufgabe erwachsen, nämlich die Versorgung der rheinisch-westfälischen Industriegebiete mit dem für seine Bevölkerung und seine gewerblichen Anlagen unbedingt notwendigen und auf andere Weise nicht mehr einwandfrei zu schaffenden Trink- und Gebrauchswasser. Durch die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung und durch die Beeinträchtigung der Grundwasserschätze durch den Bergbau hat diese Zweckbestimmung der Talsperren eine von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung erlangt. Steht doch eine ordnungsmäßige Wasserversorgung mit der ganzen weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes in unmittelbarem Zusammenhange. Die Zunahme des Bedürfnisses dieses Bezirkes nach Wasserversorgung findet in folgenden Ziffern seinen Ausdruck. Im Jahre 1897 wurden aus dem Niederschlagsgebiet der Ruhr und ihrer Nebenflüsse 135,1 Millionen cbm, im Jahre 1904 bereits 211,3 Millionen cbm zu diesem Zwecke fortgepumpt. Zur Zeit liegen Anträge von den an dem schiffbaren Teil der Ruhr gelegenen Wasserwerken um Erhöhung ihrer Wasserfördermengen um 38,5 Millionen cbm vor. Die jährliche Steigerung dieser Forderung beträgt nach den bisherigen Erfahrungen rund 11 Millionen cbm.

Die Wirksamkeit der Talsperren auf diesem Gebiete ist doppelter Natur. Entweder werden die von ihnen aufgestauten Wassermengen unmittelbar nach zweckentsprechender Klärung den Wasserleitungen zugeführt (z. B. die Talsperren der Städte Barmen, Solingen, Remscheid usw.), oder durch die Talsperren wird die Wasserführung des Flusses, an dessen Ufern sich die Wasserwerke befinden, dauernd gehoben und hierdurch auch der Stand des Grundwassers entsprechend erhöht. Dies ist insbesondere die Aufgabe der vom Ruhr-Talsperrenverein unterstützten Talsperrenanlagen im oberen Flußgebiet der Ruhr und ihrer Nebenflüsse. Insbesondere die steigende Wasserentnahme aus dem letzteren Flußgebiet macht eine möglichste Förderung der Anlage weiterer Talsperren zur unbedingtsten Notwendigkeit. Finden doch von den nach den neuesten Berechnungen auf 54 Millionen cbm schädlich weggepumpten Wassermengen bisher nur 30,9 Millionen Ersatz durch die inzwischen erbauten oder im Bau begriffenen Talsperrenanlagen. Mit Rücksicht darauf, daß das Ruhrwasser seiner chemischen Zusammensetzung nach insbesondere für den industriellen Betrieb weitaus geeigneter ist, wie das Rheinwasser, ist ferner mit einer dauernden Zunahme der Entnahme des letzteren und einen hiernach wachsenden Bedarf auf Bereit-

stellung weiteren Talsperrraumes für die Zukunft mit Sicherheit zu rechnen.

Die Errichtung derartiger Talsperrenanlagen etwaigen Widersprüchen Privatinteressen gegenüber zu ermöglichen und diese Anlagen auf eine rechtlich gesicherte Grundlage zu stellen, ist Zweck des anliegenden Gesetzesentwurfes. Diese gesetzliche Regelung soll sich zunächst nur auf die Provinzen Rheinland und Westfalen erstrecken, da die vorhin aufgeführten zwingenden und dringenden Gründe für die weitere Errichtung derartiger Anlagen, insbesondere für die hochwichtige Trink- pp. Wasserversorgung bisher in keiner anderen Provinz in dem geschichtlichen Umfange hervorgetreten sind. Auch liegen für die übrigen Provinzen noch keine so reichen Erfahrungen vor, so daß die Einbringung eines derartigen Gesetzes für den ganzen Umfang des Preussischen Staates mit Rücksicht auf die besonders gearteten Verhältnisse in den verschiedenen Teilen der Monarchie auf Schwierigkeiten stoßen würde, deren Ueberwindung lange Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Für die vorbenannten beiden Provinzen aber muß die vorgezeichnete gesetzliche Regelung als ein Bedürfnis anerkannt werden, das nicht schnell genug befriedigt werden kann.

Der hier vorliegende Entwurf, der sich nur auf die allernotwendigsten Bestimmungen beschränkt, soweit sie sich als unbedingt notwendig erwiesen haben, um die Errichtung und den Bestand derartiger Talsperrenunternehmungen und der mit ihnen im Zusammenhange stehenden Wasserentnahmeanlagen zu sichern und dessen Aufnahme in ein später zu erlassendes allgemeines Wassergesetz sich ohne weiteres vollziehen dürfte, besteht aus 8 Abschnitten. Von diesen regelt der erste den Begriff der Talsperren und die staatliche Aufsicht über derartige Anlagen.

Der II. Abschnitt enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht dieser Anlagen.

Der Abschnitt III führt ein staatliches Verleihungsverfahren für diese Anlagen ein, sofern sie nach bestehenden Vorschriften noch nicht genehmigungspflichtig sind.

Der Abschnitt IV trifft Bestimmungen für Wasserentnahmeanlagen, die in den Senkungskreis von Talsperrenanlagen fallen. Sie bezwecken insbesondere die Interessen dieser Anlagen mit denen der Anlieger an den durch erstere Anlage in Mitleidenschaft gezogenen Gewässern in Einklang zu bringen.

Der Abschnitt V enthält einige erweiternde und erleichternde Bestimmungen des bisherigen Enteignungsrechtes zu Gunsten von Talsperrenunternehmungen.

Der Abschnitt VI umfaßt diejenigen Vorschriften, die für die Sicherung der zu Trinkwasserversorgungszwecken dienenden Talsperren in gesundheitlicher Beziehung unentbehrlich sind.

Der Abschnitt VII enthält einige aus dem praktischen Bedürfnisse heraus erwachsene Vorschläge zur Erleichterung der Bildung von Talsperren Genossenschaften, die sich aus den Verhältnissen des bergischen Landes ergeben haben.

Der Abschnitt VIII endlich enthält die Bestimmung über die zuständigen Behörden.

II.

Zu § 1.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes soll auf Stauanlagen zur Ansammlung von Wasser beschränkt sein, die ihrer Bauart nach entweder eine Gefahr für die Unterliegenden in sich schließen oder den letzteren erhebliche wasserwirtschaftliche Schädigungen zufügen können. Aus diesen Gründen ist für oberirdische Anlagen ein bestimmtes Fassungsvermögen oder die Höhe der Staumauer über ein gewisses Maß hinaus Vorbedingung für die Unterstellung unter dieses Gesetz.

Bei unterirdischen Anlagen, die zur Auffassung und Zurückhaltung von Grundwasser dienen, kommen nur die wasserwirtschaftlichen Schädigungen der Unterlieger in Frage. Da diese unter Umständen sehr erheblich sein können, empfiehlt es sich, auch diese letzteren Anlagen unter das Gesetz zu stellen. Aber ein einwandfreier Nachweis über den Umfang ihrer

wasserwirtschaftlichen Schädigungen wird jedoch nur schwer geführt werden können, sodas es sich empfiehlt, diese Anlagen allgemein den beschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Der Wortlaut „Talsperre“ soll ausdrücken, das unter diesen Begriff Wehranlagen d. h. Stauanlagen, die nur von einem zum anderen Flußufer reichen, ohne die Flußniederung ganz oder zum Teil abzuschließen, nicht fallen.

Abatz 2.

Dieser Absatz bringt insofern eine Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, als Talsperreanlagen, soweit nicht besondere anderweitige gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, bisher der Ortspolizei unterstellt waren. Dieser Rechtszustand war nicht weiter haltbar, da die Polizeivorgane der kleinen Landgemeinden, in denen die Talsperreanlagen in den weitaus meisten Fällen gelegen sind, ihrer Kenntnis und Vorbildung nach nicht geeignet sind, die Verantwortung für die Ueberwachung und Genehmigung derartiger Anlagen zu übernehmen, auch ihnen nicht zugemutet werden kann, für die Beaufsichtigung pp. derartiger Anlagen, von denen die Liegenschaften in den meisten Fällen einen direkten Vorteil nicht haben, geeignete Kräfte anzustellen.

Zu § 2.

Die großen Gefahren und die erheblichen wasserwirtschaftlichen Nachteile, die bei mangelnder Unterhaltung oder sonstiger Beschädigung einer derartigen Anlage für die Unterlieger einer Talsperre erwachsen können, lassen es gerechtfertigt erscheinen, der Aufsichtsbehörde die im Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen erweiterten Aufsichts- und Zwangsbefugnisse einzuräumen.

Zu § 3.

Die hiernach erforderliche Verleihung ist nur für solche Talsperren erforderlich, die nicht als integrierender Teil einer Triebwerksanlage anzusehen sind oder nicht im Eigentum einer Genossenschaft stehen, da für die Genehmigung der ersten Anlagen die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung maßgebend sind, während die letzteren durch die allerhöchste Genehmigung des Genossenschaftstatutes genehmigt werden.

Der Ausdruck „Verleihung“ ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des Titel 5 des Entwurfes eines Preussischen Wassergesetzes vom Jahre 1894 § 68 ff gewählt, um eine spätere Aufnahme dieses Gesetzes in das allgemeine Wassergesetz nach Möglichkeit zu erleichtern.

Zu § 4.

Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte es sich empfehlen, das Verfahren in der Zentralinstanz nach Möglichkeit zu vereinfachen. Bei Talsperren, die nur zur Ansammlung von Wasser dienen, dürfte die Zuständigkeit der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für die Landwirtschaft pp. ausreichen, während eine Beteiligung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheit bei Trinkwassertalsperren unter Berücksichtigung der hierbei in Betracht kommenden erheblichen Gesundheitsinteressen geboten sein dürfte.

Von einer Aufnahme der weiteren Bestimmung des vorbenannten Titels des Wassergesetzesentwurfes über die Verleihung § 69 ff daselbst ist abgesehen worden, um den Gesetzesentwurf nicht allzusehr mit Bestimmungen zu belasten, die voraussichtlich zu mancherlei Bedenken Veranlassung geben würden. Vielmehr erschien es zweckmäßiger, bis zur Inkrafttretung des allgemeinen Wassergesetzes die näheren Bestimmungen hierüber der ministeriellen Ausführungsanweisung vorzubehalten, zumal die zur Zeit in Kraft befindlichen, auf derartigen Anweisungen beruhenden Vorschriften über die landespolizeiliche Prüfung sich bisher als ausreichend erwiesen haben.

Im Hinblick auf die sich stetig mehrenden Talsperreanlagen im rheinisch-westfälischen Industriegebiete erschien es erforderlich, die jetzt von Fall zu Fall erfolgende ministerielle An-

weisung in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde gesetzlich sicher zu stellen.

(Schluß folgt.)



Statut für die Emser-Genossenschaft.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 10.

Offenlegung des Katasters, Erledigung von Einsprüchen, Festsetzung und Einziehung der Beiträge der Genossen und Mitteilung an die Veranlagten.

I. Das Kataster ist nebst den erforderlichen Erläuterungen offen zu legen. Der Genossenschaftsvorstand hat unter der Angabe, wo und während welcher Zeit das Kataster zur Einsicht offen liegt, bekannt zu machen, das Einsprüche gegen das Kataster binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzubringen sind.

II. Außerdem soll ein Abdruck des Katasters den Genossen und sämtlichen in dem Kataster Veranlagten mitgeteilt werden.

III. Die eingegangenen Einsprüche sind vom Genossenschaftsvorstande nach Ablauf der Frist zu entscheiden.

IV. Der Vorstand berichtigt erforderlichenfalls das Kataster und teilt seine mit Gründen zu versehenen Entscheidungen den Widersprechenden mit.

V. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, über die erhobenen Einsprüche mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

VI. Für den Fall einer Berichtigung des Katasters ist das letztere nochmals während einer mindestens vierzehntägigen Frist offenzulegen.

VII. Nach Erledigung der Einsprüche und der Offenlegung ist das Kataster der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zur Festsetzung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei Festsetzung des Katasters auf die Prüfung zu beschränken, ob bei seiner Aufstellung die in dem Gesetze und diesem Statute gegebenen Formvorschriften erfüllt sind.

VIII. Von dem Genossenschaftsvorstande sind die festgestellten Beiträge kreisweise zusammenzustellen und den Genossen mitzuteilen (Jahresbeitrag des Genossen).

IX. Die von dem Genossenschaftsvorstande festgestellten Jahresbeiträge der Genossen sind von ihnen in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die Kasse der Genossenschaft abzuführen.

X. Wird der Beitrag eines Genossen infolge eines Ausfalls bei der Einziehung oder infolge von Rechtsmitteln ermäßigt, so ist ihm der betreffende Betrag ohne Zinsen auf den nächsten Jahresbeitrag anzurechnen.

XI. Die Genossen haben die von dem Genossenschaftsvorstande veranlagten Beiträge den Veranlagten schriftlich mitzuteilen und von ihnen einzuziehen.

XII. Die von den im § 9 Abs. 1 unter Ziffer 1 und 2 genannten Veranlagten einzuziehenden Beiträge gelten als eine gemeine öffentliche Last und sind in vierteljährlichen Raten in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu bezahlen. Sie unterliegen der Verreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Verreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden.

XIII. Die auf die Gemeinden veranlagten Beiträge sind ebenfalls innerhalb der vorbenannten Frist zu bezahlen. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) mit der Maßgabe Anwendung, das die im § 9 Abs. I unter der

Ziffer 1 und 2 genannten Veranlagten wegen des ihnen aus den Genossenschaftslasten erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteils nicht mehr mit kommunalen Beiträgen oder Voransleistungen belegt werden dürfen.

§ 11.

Berufung gegen die Veranlagung. Zusammensetzung der Berufungskommission.

I. Dem gemäß § 9 Veranlagten steht innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Veranlagung (§ 10 Abs. XI) die Berufung an die Berufungskommission zu.

II. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

III. Die Berufungskommission besteht:

1. aus einem von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu ernennenden Staatsbeamten, der den Vorsitz führt und keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf;
2. aus einem von dem Oberbergamte zu Dortmund zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamtes;
3. aus einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten;
4. aus sechs von der Genossenschaftsversammlung für eine sechsjährige Amtsdauer zu wählenden Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sein dürfen und von denen mindestens zwei den Kreis- oder Gemeindevertretungen, zwei beruflich dem Bergbau und eines beruflich der Landwirtschaft angehören müssen. Zugleich sollen von ihnen mindestens je 2 der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen angehören.

IV. Für die unter 1 und 3 genannten Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde, für das Mitglied zu 2 das Oberbergamt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Für jedes der unter 4 genannten Mitglieder ist für die gleiche Amtsdauer von der Genossenschaftsversammlung ein Stellvertreter zu wählen.

V. Die Vorschriften im § 6 dieses Statuts über Anfechtung der Wahl sowie über den Verlust des Mandates von Vorstandsmitgliedern sowie über die Reihenfolge des Ausscheidens der Gewählten und die Dauer der Erlasswahlen finden auch auf die gewählten Mitglieder der Berufungskommission Anwendung. Sie können wegen gröblicher Verletzung der ihnen als Mitglieder der Berufungskommission obliegenden Pflichten auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Aufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben werden. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde, welche innerhalb 4 Wochen anzubringen ist, an den zuständigen Minister zulässig.

VI. Für den Fall gleichzeitiger Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters hat die Berufungskommission durch Beschluß die Ersatzstellvertretung aus der Zahl der übrigen gewählten Stellvertreter im voraus unter Berücksichtigung der Berufsstellungen festzustellen.

§ 12.

Verfahren in der Berufungskommission.

I. Die gewählten Mitglieder der Berufungskommission und deren Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission verpflichtet.

II. Die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41—48 der Zivilprozessordnung) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß anstelle des im Instanzenzuge höheren Gerichtes die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft tritt.

III. Die Berufungskommission ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV. Die Sitzungen der Berufungskommission finden am Sitze der Genossenschaft statt. Die Berufungskommission kann beschließen, Sitzungen an einem anderen Orte abzuhalten. Auf

Verlangen des Vorsitzenden der Berufungskommission ist jeder Genosse verpflichtet am Sitze seiner Verwaltung unentgeltlich ein Sitzungslokal bereit zu stellen. Die Verhandlungen sind öffentlich.

V. Das Verfahren vor der Berufungskommission hat der zuständige Minister durch ein Reglement zu regeln.

VI. Die Berufungskommission ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Sie kann die Akten der Genossenschaft einsehen, von den Genossenschaftsbeamten Aufklärung fordern und sie zur Unterstützung bei den Arbeiten des Berufungsgeschäfts heranziehen. Die ergehenden Entscheidungen der Berufungskommission sind mit Gründen zu versehen und denjenigen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Die Entscheidungen sind endgültig.

VII. Die Kosten der Veranlagung und Berufung sind von der Genossenschaft zu tragen.

VIII. Die Berufungskommission kann die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise den Veranlagten auferlegen. In diesem Falle unterliegen die Kosten der Vertreibung im Verwaltungs- und Zwangsverfahren. Die Vertreibung liegt den Genossen ob.

IX. Die Mitglieder der Berufungskommission liquidieren Reisekosten und Tagegelber nach Maßgabe der für Staatsbeamte der IV. Rangklasse bestehenden Vorschriften. Die den Mitgliedern der Berufungskommission außerdem zu gewährende Entschädigung wird durch den Vorstand im voraus festgesetzt und ist so zu bemessen, daß sie eine angemessene Vergütung für die besondere Arbeitsleistung gewährt.

§ 13.

Verhältnis zu den Staatsbehörden.

I. Die für das Genossenschaftsgebiet zuständigen Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten sind befugt, an den Genossenschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen in Begleitung der ihnen beigegebenen Beamten mit beratender Stimme teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Die gleiche Befugnis steht dem Oberbergamte zu. Diese Behörden sind daher seitens des Vorsitzenden zu allen Sitzungen einzuladen und erhalten hinsichtlich Abschrift der Tagesordnungen nebst sonstigen Vorlagen sowie der Protokolle, Haushaltspläne und Rechenschaftsberichte.

II. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht wird von einem durch den zuständigen Minister zu bestimmenden Ober-Präsidenten, in der Beschwerdeinstanz von dem zuständigen Minister ausgeübt.

III. Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Vorsitzende die Genossenschaftsversammlung einzuberufen (§ 5 Abs. IV zu a dieses Statuts). Kommt der Vorsitzende der Anordnung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde einen Kommissar mit der Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung beauftragen.

IV. Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldbestand dauernd vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Gleicher Genehmigung unterliegen:

1. ein gemäß § 9 zu erlassendes Katasterreglement,
2. das Reglement für die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen. Wird innerhalb 10 Jahren ein solches nicht erlassen, oder findet das von der Genossenschaftsversammlung beschlossene Reglement nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, so ist die letztere nach Ablauf der 10 Jahre befugt, das Reglement selbst zu erlassen. Dem Erlaß hat eine schriftliche Aufforderung an den Vorstand voranzugehen, über das Reglement binnen einer in der Aufforderung auf mindestens 6 Monate zu bemessenden Frist Beschluß zu fassen, widrigenfalls das Reglement durch

die Aufsichtsbehörde erlassen werden würde. Das von der Aufsichtsbehörde erlassene Reglement bleibt nur so lange in Kraft, bis ein von der Genossenschaftsversammlung beschlossenes die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden hat.

VI. Kommen gültige Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Berufungskommission, sowie deren Stellvertreter durch die Genossenschaftsversammlung nicht zustande, so erfolgt deren Ernennung durch die Aufsichtsbehörde. Der Ernennung hat eine schriftliche Aufforderung der Aufsichtsbehörde an den Vorstand voranzugehen, die Wahl binnen einer in der Aufforderung auf mindestens 6 Monate zu bestimmenden Frist herbeizuführen, widrigenfalls die Ernennung durch die Aufsichtsbehörde erfolge. Diese Ernennung bleibt so lange in Kraft, bis eine gültige Wahl zustande gekommen ist.

VII. Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutengemäß obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Aufführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen. Gegen die Verfügung oder Feststellung findet innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

§ 14.

Bekanntmachungen.

I. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

II. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in dem Reichsanzeiger und in mehreren Tagesblättern, welche von dem Genossenschaftsvorstande zu bestimmen und bekannt zu geben sind, veröffentlicht. Wird das Erscheinen eines der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter eingestellt, so hat der Vorsitzende bis zur Beschlußfassung durch den Genossenschaftsvorstand ein anderes Blatt zu bestimmen.

§ 15.

Statutenänderungen.

I. Ueber Aenderungen der Statuten beschließt die Genossenschaftsversammlung. Aenderungen, welche den Sitz und die äußere Vertretung der Genossenschaft betreffen, unterliegen königlicher Genehmigung.

II. Andere Aenderungen sind von der Zustimmung des zuständigen Ministers abhängig.

III. Jede Aenderung ist nach erfolgter Genehmigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 19. April 1872 (G. S. S. 357), zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetz-Sammlung kann unterbleiben.

§ 16.

Auflösung der Genossenschaft.

I. Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

II. Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und königliche Genehmigung.

III. Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt ist.

IV. Im übrigen finden auf die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft die für die öffentlichen Genossenschaften gegebenen Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (G. S. S. 297) entsprechende Anwendung.

§ 17.

Uebergangsbestimmungen.

I. Der ersten ordentlichen Veranlagung durch den vorläufigen Genossenschaftsvorstand (§ 25 Abs. 2 und 3 des Wassergenossenschaftsgesetzes) ist diejenige Ausgabensumme zu Grunde zu legen, welche voraussichtlich nach vollendetem Ausbau des Hauptvorfluters der Emscher — von der Mündung bis zum früheren Hörder Mühlenstau — für Verzinsung und

Tilgung des Anlagekapitals, sowie für Unterhaltungs- und Verwaltungskosten aufzubringen ist.

II. Mit welchem Zeitpunkte die Kosten für die Regulierung von Nebenbächen und den Bau von Kläranlagen aufzubringen sind, wird der Genossenschaftsvorstand unter Berücksichtigung des Fortganges der Bauarbeiten bestimmen.

III. Sämtliche, die Begründung der Genossenschaft betreffende Verhandlungen und Geschäfte einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden sind gebühren- und stempelfrei.

IV. Diejenigen Mittel, welche nachweislich zur Vorbereitung des Projekts und seiner Ausführung bis zur Bildung der Genossenschaft aufgewendet sind, werden als Genossenschaftsklasten angesehen und sind den Betreffenden aus der Genossenschaftskasse zu erstatten. Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde.

Veglaubigt:

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Podbielski.

Wasserrecht.

Was versteht man unter der Räumung eines Wasserlaufs?

Umfang der polizeilichen Anforderungen. Eine Räumung der Anlieger, dem Räumungspflichtigen einen Zugang zum Wasserlauf über ihr Land zu gestatten, ist in der Regel unzulässig.

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1904. Entsch. Bd. 46 S. 318.)

Der gesetzlich nicht erläuterte Umfang der Räumungspflicht eines Wasserlaufs ist mit Rücksicht auf das begriffliche, in der Fernhaltung von Hindernissen für den Abfluß des Wassers gegebene Ziel der Räumung zu bestimmen. Danach fällt unter Räumung die Wiederherstellung der normalen Sohle des Wasserlaufs, die Befestigung der Ufer, um zu verhindern, daß die Erde in den Wasserlauf fällt, die Beseitigung von Sträuchern und Nesten insoweit, als sie in das Wasser hineinreichen und dessen Abfluß hemmen, sowie überhaupt die Beseitigung aller im Bette des Wasserlaufs natürlich oder künstlich entstandenen Hindernisse, soweit es zur Vermeidung von Rücktau notwendig ist. Hierüber hinausgehende polizeiliche Anordnungen, insbesondere zu dem Zwecke, dem Pflichtigen behufs Ausführung der Räumung das Betreten oder die Benutzung fremden Besitzes am Ufer zur Ablagerung der gesammelten Sackstoffe oder den Organen der Polizei das Begehen des Landes am Ufer zur Feststellung, ob der Wasserlauf gehörig geräumt worden sei, zu ermöglichen, fallen nicht unter die Räumung im Sinne des Zuständigkeits-Gesetzes und entbehren daher der Rechtsgültigkeit. Eine Ergänzung der auf die Räumung bezüglichen Gesetze steht den Polizeibehörden nur insoweit zu, als sie die Zeit für die Ausführung und ob sie von unten oder oben stattzufinden hat, sowie ferner die Art, wie die Ufer zur Vermeidung einer Nachrutschung von Erde befestigt zu halten sind, allgemein bestimmen und als sie der Ablagerung der Sackstoffe innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes zur Verhinderung deichartiger Erhöhungen und auch sonst aus Rücksichten auf den Gesundheitszustand entgegenstehen dürfen. Im übrigen haben sie dem Ermessen des Pflichtigen zunächst zu überlassen, wie er seiner Räumungspflicht genügen und, wenn er nicht Anlieger ist, wie er sich den Zutritt zu dem Wasserlaufe und die Gelegenheit zur Ablagerung der Sackstoffe beschaffen will. Eine Räumung der Anlieger, dem zur Räumung Verpflichteten einen Zugang zum Wasserlauf über ihr Land oder gar die Ablagerung der Sackstoffe auf diesem vorbehalten ihres Entschädigungsanspruches zu gestatten, kann für die Polizeibehörde nur im Falle eines Notstandes in Frage kommen, d. h. wenn der polizeiliche Zwang den Umständen nach als

der einzige gangbare Weg zu der Räumung anzusehen ist. Nach dem gleichen Grundsatz ist die Zulässigkeit des polizeilichen Zwanges zur Ermöglichung einer gehörigen Aufsicht über den zu räumenden Wasserlauf zu beurteilen.

Kleinere Mitteilungen.

Neue Erscheinungen im Buchhandel.

Das Gesetz über die **Enteignung von Grundeigentum** vom 11. Juni 1874. Handausgabe mit Erläuterungen von **Dr. Georg Eger** Regierungsrat.

Die Enteignungen für öffentliche Unternehmungen, insbesondere für Eisenbahnen, Neben-, Klein- und Straßenbahnen, Wege und Kanäle, sowie für zahlreiche Anlagen und Bauten des Staats, der Provinzen, Kreise und Gemeinden haben einen außerordentlichen, noch in stetem Steigen begriffenen Umfang angenommen. Für die Verwaltungsbehörden, Gerichte und Anwälte, wie für den großen Kreis von Interessenten, welche unmittelbar oder mittelbar durch Enteignungen berührt werden, besteht daher ein unabweisbares und dringendes Bedürfnis, sich aus der Theorie und Praxis über den komplizierten Inhalt und die nicht leicht verständlichen Bestimmungen des geltenden Enteignungsrechts gründliche und vollständige Kenntnis zu verschaffen. Die bisher erschienenen Kommentare, Hand- und Textausgaben genügen diesem Bedürfnisse insofern nicht, als sie fast sämtlich das unterm 1. April 1905 veröffentlichte und bei den nunmehr nahe bevorstehenden, umfangreichen Kanalbauten zur Anwendung gelangende Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, das sog. Wasserstraßengesetz, welches zwar mit dem Enteignungsgesetz in engem Zusammenhange steht, aber in seinen §§ 11 bis 16 wesentliche Abweichungen von demselben enthält, nicht berücksichtigen. Diesem Mangel sucht die vorliegende Handausgabe abzuhelfen, indem in Verbindung mit dem Enteignungs- und Fluchliniengesetz auch die einschlägigen Bestimmungen des Wasserstraßengesetzes eine eingehende und sorgfältige Erläuterung erfahren haben.

Bei der Bearbeitung ist besonderer Wert darauf gelegt in tunlichst knapper, aber klarer, übersichtlicher und leicht verständlicher Fassung unter Benützung aller zur Verfügung stehenden Interpretationsmittel, sowohl der Gesetzesmaterialien, wie der gesamten neueren Rechtsprechung und Literatur und der Entscheidungen der Ministerialinstanz die Bestimmungen der genannten Gesetze zu erörtern. Freilich ist aber die Erläuterung deshalb mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, weil die Rechtsprechung des Reichsgerichts gerade in den wichtigsten und wesentlichsten Fragen des Enteignungsrechts, wie vornehmlich über Wesen und Rechtsnatur der Enteignung (Zwangskauf oder einseitiger Staatsakt), über die Art der Wertbemessung (objektiver oder subjektiver Wert), über die Anrechnung der vorteilhaften Folgen auf die Entschädigung (Kompensation) nicht einheitlich, sondern schwankend und widerspruchsvoll ist, mithin der Interpretation keine ausreichende Stütze bietet. Um so mehr muß es die Aufgabe der wissenschaftlichen Auslegung sein, durch sorgfältigste Heranziehung der Materialien die den Gesetzesbestimmungen zugrunde liegende Absicht des Gesetzgebers genau und zuverlässig klarzulegen.

Bei dem unbestrittenen Ruf des Verfassers als erster Autorität auf dem Gebiete des Enteignungsrechts wird die vorliegende Handausgabe, welche bei möglichster Kürze und Uebersichtlichkeit auf alle Fragen zuverlässige Auskunft erteilt, von allen Interessenten mit bestem Erfolge zu Rate gezogen werden.

Das Buch ist in J. U. Kerns Verlag (Max Müller) in Breslau erschienen und kostet in Leinwand geb. 7,50 Mk.

* * *

Das Hochwasser im unteren Warthebruch scheint seinen Höhepunkt erreicht zu haben. Die Ueberflutung ist leider sehr schlimm ausgefallen, denn sämtliche Wiesen zwischen Küstrin und Priebrow stehen unter Wasser und ist der erste Grasschnitt vernichtet. Auch die Besitzer bei Sonnenburg haben ihre Wiesen noch nicht abernten können. Der Schaden ist groß.

Wasserabfluß der Bever- und Ringesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 10. bis 16. Juni 1906.

Juni	Bevertalsperre.					Ringesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperrenzinhalt in Tausend. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdrängt in Tausend. cbm	Sperrenzufluß täglich cbm	Sperrenzufluß täglich cbm	Niederschläge mm	Sperrenzinhalt rund in Tausend. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdrängt in Tausend. cbm	Sperrenzufluß täglich cbm	Sperrenzufluß täglich cbm	Niederschläge mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen am Tage Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
10.	3300	—	3300	13300	—	2275	—	7100	12100	—	2750	—	
11.	3295	5	28300	23300	—	2275	—	7100	7100	—	5500	1800	
12.	3290	5	33700	28700	—	2275	—	7100	7100	0,7	5000	1800	
13.	3280	10	27600	17600	—	2560	15	18800	3800	—	5000	1700	
14.	3265	15	25400	10400	—	2545	15	19200	4200	—	5000	1700	
15.	3250	15	34400	19400	3,0	2530	15	19200	4200	6,3	5000	1700	
16.	3240	10	28100	18100	—	2515	15	19200	4200	0,4	5000	1700	
		60000	180800	130800	3,0		60000	97700	42700	7,4		10400	= 416000 cbm.

Die Niederschlagswassermenge betrug :

a. Bevertalsperre 3,0 mm = 67200 cbm.

b. Ringesetalsperre 7,4 mm = 68130 cbm.